

Religionsunterricht

Häufige Fragen



Warum gibt es den Religionsunterricht an der Schule?

Art. 34 des Schulgesetzes des Kantons Graubündens hält zum Religionsunterricht Folgendes fest: Abs. 1 «Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung.»

Das Fach Religion hat im Kanton Graubünden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen einen festen Platz in der Volksschule. Eine Wochenstunde ist fix im Stundenplan.

Der Religionsunterricht gehört somit zum Bildungsauftrag der Schule.

Aus Glaubens- und Gewissensgründen können die Eltern ihr Kind vor Beginn des neuen Schuljahres vom Religionsunterricht abmelden.

Was lerne ich im Religionsunterricht?

Der konfessionelle Religionsunterricht will in der Schule Schülerinnen und Schüler Orientierung in der eigenen Religion bieten, sie auf ihrem religiösen Weg begleiten und die religiöse Mündigkeit fördern. Der ökumenische Lehrplan Religion unterstützt und leitet die Lehrpersonen. Die Ausführungen enthalten themenspezifische Kompetenzen, sachbezogene

Inhalte und Handlungsvorschläge für die Lernprozesse. Sie entsprechen den Vorgaben des «Lehrplans 21».

[Link](#) zum Lehrplan.

Kann man denn überhaupt Religion lernen?

Religion kann man nicht erlernen wie Deutsch oder Mathe in der Schule. Religion lässt sich entdecken und kann erspürt sowie erfragt werden, von jedem Kind auf seine individuelle Art und Weise.

Wie kann unser Kind am Religionsunterricht teilnehmen, obwohl wir als Eltern keiner Landeskirche angehören?

Alle Kinder sind herzlich eingeladen am Religionsunterricht zu besuchen. Die Kirchgemeinden Felsberg (evangelisch) und Felsberg-Domat/Ems (katholisch) erheben einen Unkostenbeitrag von 200 Franken pro Kind und Schuljahr für die Kosten, die der Kirchgemeinde durch den Religionsunterricht entstehen. Mit diesen Geldern werden die Löhne der Religionsunterricht erteilenden Fachkräfte mitfinanziert. Auf begründetes Gesuch hin werden diese Kosten erlassen.

Wie wird man Religionslehrperson?

Alle Fachpersonen in Religion haben eine Zusatzausbildung, welche berufsbegleitend konzipiert ist, oder sie sind bereits ausgebildete Lehrpersonen auf der Primarstufe oder Oberstufe. Im Kanton Graubünden kann man den Kurs «Religion unterrichten lernen» besuchen. Auskunft erteilen die Fachstellen für Religionsunterricht bei der Evangelisch-reformierten und der Katholischen Landeskirche Graubünden.

Ökumenischer Religionsunterricht?

Ökumenischer Religionsunterricht bedeutet, dass reformierte Kinder wie auch katholische Kinder gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden. Der Lehrplan, welcher den Lehrpersonen zur Verfügung steht, schlägt Themenbereiche aus den beiden Konfessionen vor. In der Schule Felsberg wird ab der 6. Primarklasse Religionsunterricht ökumenisch unterrichtet. Gewisse spezifische getrennte Themen wie zum Beispiel Kommunion, Firmung oder Konfirmation werden in diesem Konzept ausserschulisch angeboten.

Aus welchen Gründen kann ich mein Kind vom Religionsunterricht abmelden?

Im Kanton Graubünden wird der Fachbereich Religion auf allen Schulstufen nach dem Modell 1+1 erteilt: eine von der Schule verantwortete Lektion „Ethik, Religion und Gemeinschaft“ (ERG) und eine von der Kirche verantwortete Lektion „Religion“.

Gemäss Schulgesetz, erlassen vom Grossen Rat am 21. März 2012, ist das Fach Religionsunterricht folgendermassen geregelt, Art. 34:

1 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

2 Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich.

Ein Kind kann erst mit der religiösen Vollmündigkeit ab dem 16. Altersjahr selbst entscheiden. Somit können nur Sie als Eltern Ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden. Dies muss bis Ende Juli schriftlich erfolgen. Spätere Abmeldungen werden nicht akzeptiert. Ebenso ist eine Abmeldung während des Schuljahres nicht möglich. (Schulgesetz des Kantons Graubünden vom 21.03.2012, Stand 1. März 2021, Artikel 34) Eine Abmeldung für den Religionsunterricht ist unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe möglich. Weitere Informationen und die Unterlagen für eine Abmeldung erhalten Sie bei den Verantwortlichen für den katholischen Religionsunterricht (Diakon Dr. Andreas [Neira](#)) oder für den evangelischen Religionsunterricht (Roman [Feltscher](#)).

